

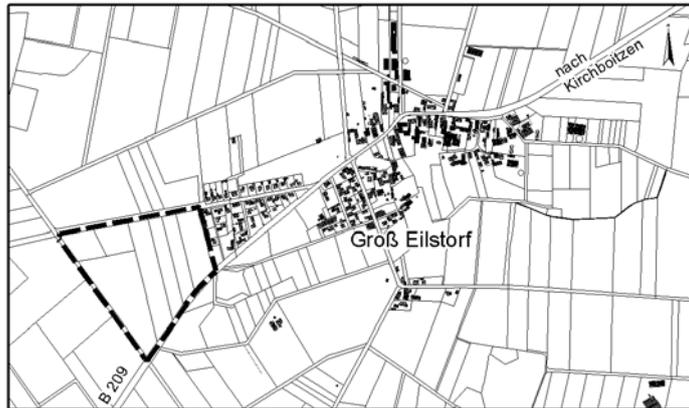
## Amtliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 47 „Am Sonnenhang“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Groß Eilstorf der Stadt Walsrode**

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 47 „Am Sonnenhang“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Groß Eilstorf der Stadt Walsrode einschließlich der Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 47 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 47 liegt in der Gemarkung Groß Eilstorf, Flur 5 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: M 1:25.000

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Fallingb.ostel

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 47 einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus Walsrode, Zimmer 114, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, während der allgemeinen Öffnungszeiten für jede Person zur Einsicht bereitgehalten und gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten als Kopie herausgegeben. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis: die Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Walsrode werden ab dem 01.01.2012 nur noch im Internet unter der Internet-Adresse [www.stadt-walsrode.de/Bekanntmachungen](http://www.stadt-walsrode.de/Bekanntmachungen) erfolgen

Walsrode, 12.12.2011  
Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin

Silke Lorenz